



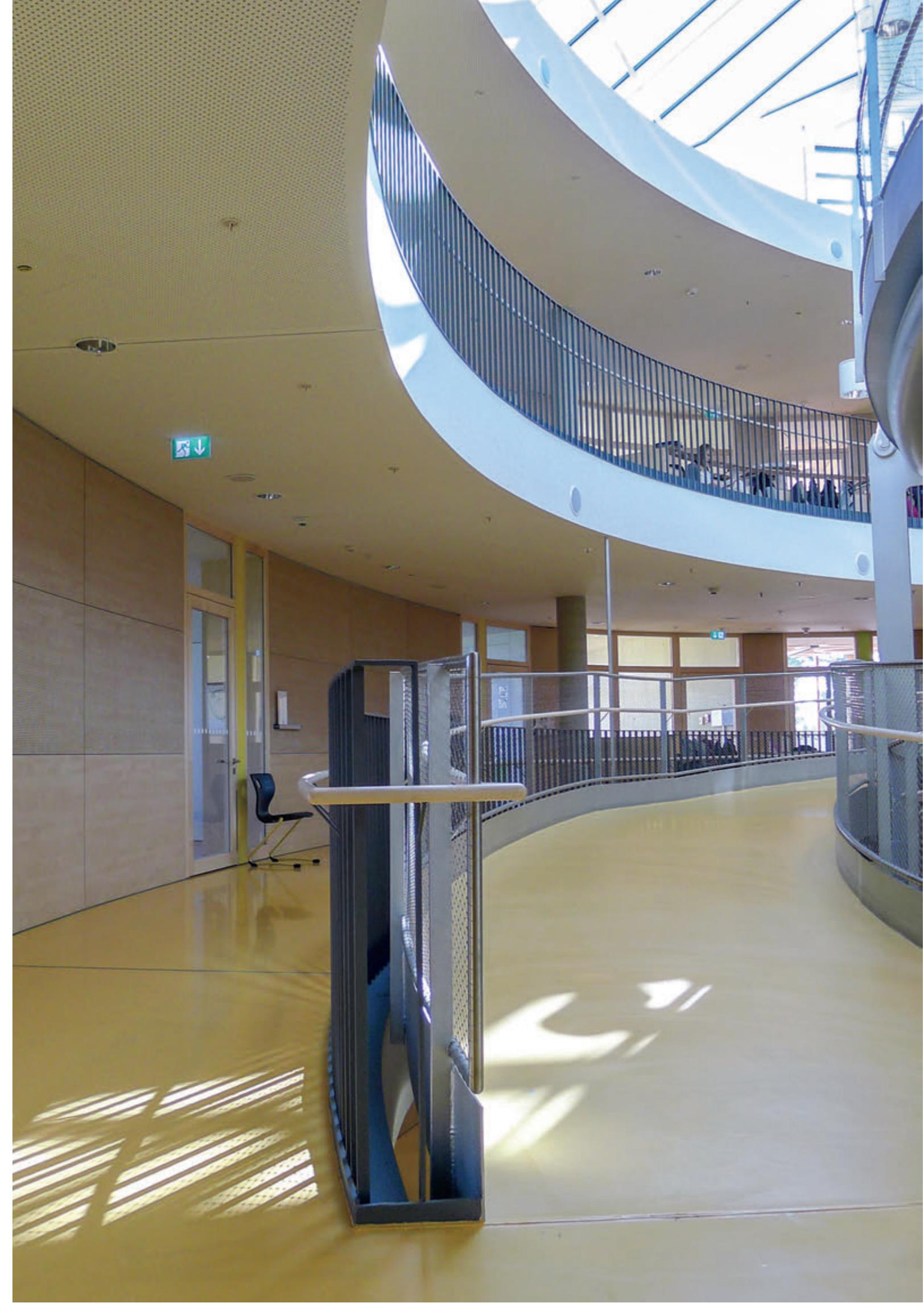
Lokalbaukommission

---

## **Barrierefrei Bauen**

Baurechtliche Anforderungen





## "Manchmal schwer erkämpft, soll Barrierefreiheit zum unverzichtbaren Standard werden." Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk

Menschen, die aufgrund ihres Alters oder einer Behinderung beeinträchtigt sind, sollen gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilnehmen und ihr Leben so weit wie möglich selbstbestimmt gestalten. Dieses Grundrecht hat der Gesetzgeber mit dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz festgeschrieben und dazu Regelungen in die Bayerische Bauordnung aufgenommen. Damit soll auch über das Baurecht sicher gestellt werden, dass die öffentlich zugänglichen Bereiche eines Gebäudes und ein bestimmter Anteil an Wohnungen ohne Barrieren erreicht und genutzt werden können.

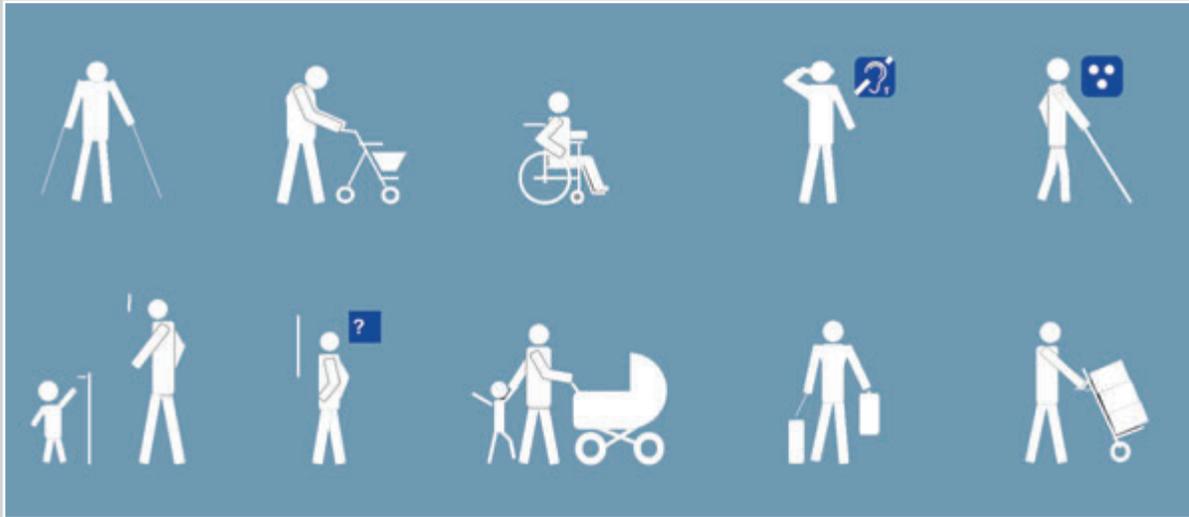
Diese Information des Referats für Stadtplanung und Bauordnung erläutert die wesentlichen Vorschriften des Bauordnungsrechts in Verbindung mit den eingeführten DIN Normen. Sie ersetzt nicht das Studium der umfangreichen Detailregelungen. Das ist Aufgabe der Fachleute, die verantwortungsbewusst die Planungen erstellen. Bleiben dennoch Fragen, wird die Lokalbaukommission im Referat für Stadtplanung und Bauordnung gerne beraten.

Eine frühzeitige Sensibilisierung auf die Anforderungen der Barrierefreiheit machen nachträglich aufwändige und kostenintensive Umplanungen vermeidbar.

*Elisabeth Merk*

Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin der Landeshauptstadt München





# Barrierefrei für alle

## Behindertengerecht, altengerecht, barrierefrei?

Der Begriff „barrierefrei“ wird in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wie folgt definiert:

*„Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“*

Das bedeutet, es gelten weit höhere Anforderungen, als die vielfach vorhandene Vorstellung, es genüge ein stufenloser Zugang für Personen im Rollstuhl.

Besondere Bedürfnisse von Personen mit Seh- oder Hörschwächen, mit motorischen Einschränkungen, sowie groß- oder kleinwüchsige Menschen sind zu berücksichtigen. Zugleich profitieren von barrierefreien Zugängen auch andere Personengruppen wie beispielsweise Menschen mit kleinen Kindern, Kinderwagen oder schwerem Gepäck. Personen, die Probleme mit der Sprache oder kognitive Einschränkungen haben, sollen sich ebenfalls zurechtfinden. Dabei helfen Symbole und Piktogramme.

Ziel sollte sein, dass barrierefreies Bauen zum Standard wird, der allen Menschen die Nutzung von Gebäuden erleichtert, unabhängig von der persönlichen Verfassung oder Lebenslage.

## Baurechtliche Anforderungen

Welche Bauvorhaben in welchem Umfang barrierefrei sein müssen, ist in Artikel 48 BayBO geregelt. Die technischen Voraussetzungen im Detail werden mit der DIN 18040 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen“ festgelegt:

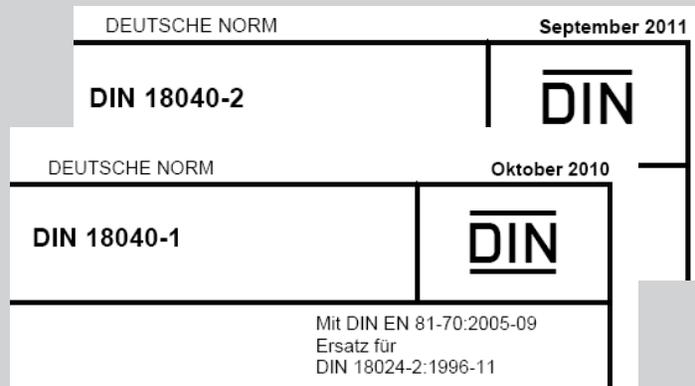
- DIN 18040 Teil 1 für öffentlich zugängliche Gebäude
- DIN 18040 Teil 2 für Wohnungen

Der Text beider Normen ist, zusammen mit Erläuterungen, auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu finden:

[www.stmb.bayern.de](http://www.stmb.bayern.de)

Ein dritter Teil der DIN 18040 wurde im Dezember 2014 veröffentlicht. Dieser betrifft den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum. Er ist baurechtlich nicht eingeführt und nicht Bestandteil im Baugenehmigungsverfahren nach BayBO. Für Außenanlagen von öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie für die äußere Erschließung von Wohngebäuden gelten weiterhin die Teile 1 und 2.

Seit August 2021 gilt die europäische Norm DIN EN 17210 zu Anforderungen an die Barrierefreiheit im Bauwesen. Die nationale Norm wird in der kommenden Zeit überarbeitet um die funktionalen Anforderungen der europäischen Norm zu konkretisieren. Die geltenden Rechtsvorschriften haben Vorrang vor der DIN EN 17210, in Entscheidungsfragen kann sie jedoch als Auslegungshilfe herangezogen werden.



## Baurechtliche Anforderungen

### Ergänzende Festlegungen in Bayern

Normen sind verbindlich, wenn sie im jeweiligen Bundesland formell als Technische Baubestimmung eingeführt sind. Dabei können konkrete Maßnahmen zur Anwendung bzw. Modifizierungen festgelegt werden. Bayern hat dazu mit der Einführung der DIN 18040 Teil 1 und 2 zum 1. Juli 2013 gesonderte Anlagen angefügt. Diese Anlagen werden zusammen mit den Bayerischen Technischen Baubestimmungen veröffentlicht und sind ebenso verbindlich. Die gesetzlichen Regelungen berücksichtigen nur Mindestanforderungen. Beim Kauf oder Bezug einer barrierefreien Wohnung sollte daher bedacht werden, dass eine nach Bauordnung barrierefreie Wohnung nicht in allen Teilen barrierefrei oder gar rollstuhlgerecht sein muss. Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass bestimmte Bereiche uneingeschränkt mit dem Rollstuhl benutzbar sind. Diese höheren Anforderungen für Wohnungen sind in der DIN 18040 Teil 2 mit einem „R“ gekennzeichnet.

### Erforderliche Umsetzung der Barrierefreiheit

Die BayBO unterscheidet bei der Einordnung der Gebäude im Wesentlichen nach drei Gruppen:

- Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen (Ein- und Zweifamilienhäuser sind damit ausgenommen)
- Öffentlich zugängliche Gebäude
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden.

Diese Gebäude müssen ab dem öffentlichen Gehweg barrierefrei erreichbar und in bestimmten Teilen barrierefrei nutzbar sein.

### Wohngebäude - mindestens ein barrierefreies Geschoss

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen nach BayBO mindestens die Anzahl der Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. Diese Wohnungen können in einer Ebene oder in verschiedenen Geschossen nachgewiesen werden, wenn sie über Aufzüge barrierefrei erreichbar sind.

Liegt der Fußboden des obersten Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, höher als 13 m über dem Gelände, ist nach BayBO ein Aufzug erforderlich, der für die Aufnahme von Rollstühlen oder Krankentragen geeignet sein muss. In diesen Gebäuden müssen mindestens ein Drittel aller Wohnungen barrierefrei hergestellt werden. In den entsprechenden Wohnungen selbst müssen zumindest die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie der Raum mit der Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.

### Höhere Anforderung bei geförderten Mietwohnungen

Für Mehrfamilienhäuser, die im Rahmen des geförderten Mietwohnraums errichtet werden, gelten die Grundsätze der aktuellen Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB). In diesen Gebäuden sind alle Wohnungen und der Zugang zu den Wohnungen nach DIN 18040 Teil 2 ohne die Anlagen für Bayern zu gestalten. Die Förderbestimmungen gehen hier weiter als die Anforderungen nach der BayBO. In der Regel muss zudem ein bestimmter Anteil der Wohnungen uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein und den mit „R“ bezeichneten Anforderungen der DIN 18040 Teil 2 entsprechen. Diese Anforderungen sollten frühzeitig mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Wohnungsbauförderung geklärt werden.



Gerichtsgebäude



Hotel



Schule

# Baurechtliche Anforderungen

## Öffentlich zugängliche Gebäude und Anlagen

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen zumindest in den Teilen barrierefrei erreichbar und zweckentsprechend nutzbar sein, die für den Besucherverkehr, bzw. für den Benutzerkreis bestimmt sind.

In der BayBO werden als „öffentlich zugänglich“ folgende Beispiele genannt:

- Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Sport- und Freizeitstätten,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
- Verkaufsstätten,
- Gaststätten,
- Beherbergungsbetriebe,
- öffentliche Stellplatz-, Garagen- und Toilettenanlagen.

Damit gelten die Anforderungen für Schulen, Kindergärten, Arztpraxen, Läden, aber auch zum Beispiel für Fitnessstudios, selbst wenn nur Mitgliedern Zutritt gewährt wird.

### Keine Anforderung der BayBO zum Arbeitsschutz

Die Anforderungen der BayBO sind auf die öffentlich zugänglichen Bereiche und die oben genannten Anlagen beschränkt. Für die Bereiche von Beschäftigten gelten eigene Vorschriften nach der Arbeitsstättenverordnung. Eine generelle Barrierefreiheit ist hier nicht gefordert. Hier müssen gezielt Maßnahmen getroffen werden, die auf die Behinderung der jeweiligen Person abgestellt sind.

## Bauliche Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden

Dazu gehören beispielsweise folgende Einrichtungen:

- Tagesstätten, Werkstätten und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- stationäre Einrichtungen für pflegebedürftige und alte Menschen.

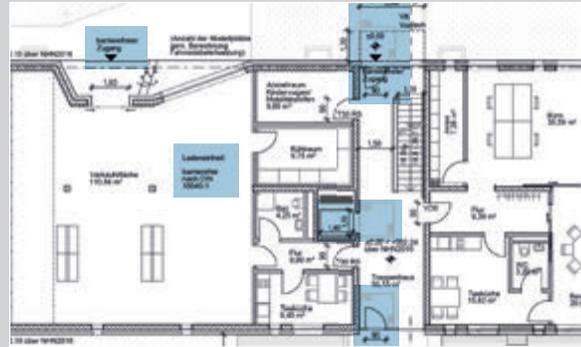
Hier müssen nicht nur die öffentlich zugänglichen, sondern alle Bereiche barrierefrei sein, die von diesem Personenkreis genutzt werden - also auch die Wohn- und Arbeitsbereiche. Für diese Gebäude können im Einzelfall auch weitergehende Anforderungen gestellt werden.

### Bestandsschutz für bestehende Gebäude

Die Pflicht zum barrierefreien Ausbau gilt zunächst nur für den Neubau. Für Bereiche, die an- oder umgebaut werden, müssen die Anforderungen dann berücksichtigt werden, wenn dies technisch möglich und die Aufwendungen für die Barrierefreiheit im Verhältnis zur Gesamtmaßnahme noch wirtschaftlich zumutbar sind. Darüber hinaus gilt der sogenannte Bestandsschutz. Das bedeutet, dass die Behörde bei Gebäuden, die rechtmäßig errichtet wurden, nur unter sehr engen Voraussetzungen nachträglich Anpassungen verlangen kann.

Anlage 1		
<b>Über die Gemeinde</b>	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis des Landratsamts
<b>An</b> (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts
<input type="checkbox"/> Erstschrift <input type="checkbox"/> Zweitschrift <input type="checkbox"/> Drittschrift <input type="checkbox"/> weitere Ausfertigung		Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen
<input type="checkbox"/> <b>Antrag auf Baugenehmigung</b> (Art. 64 BayBO)		<input type="checkbox"/> <b>Antrag auf Abtragungsgenehmigung</b> (Art. 7 BayAbgrG)
<input type="checkbox"/> <b>Änderungsantrag zu einem beantragten / genehmigten Verfahren</b> <small>Aktenzeichen des bisherigen Antrags: _____ Genehmigungsdatum: _____</small>		
<input type="checkbox"/> <b>Antrag auf Vorbescheid</b> (Art. 71 BayBO, Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG)		
<input type="checkbox"/> <b>Vorlage im Genehmigungsverfahren</b> (Art. 58 BayBO, Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG)		
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans I. S. v. § 12 / § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB. Es hält alle Festsetzungen ein. Nr. des Bebauungsplans / Bezeichnung: _____		
<input type="checkbox"/> Vorhaben I. S. v. Art. 58 Abs. 2 BayBO		
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt, die Vorlage als Antrag auf Baugenehmigung weiter zu behandeln, falls die Gemeinde erklärt,		

Bauantrag



Baueingabeplan

# Baugenehmigungsverfahren

## Prüfung der Barrierefreiheit im Baugenehmigungsverfahren

Für genehmigungspflichtige Vorhaben sieht die Bayerische Bauordnung zwei Prüfverfahren vor, die sich wesentlich unterscheiden.

Im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren wurde die Prüfung durch die Behörde vom Gesetzgeber stark eingeschränkt. Es werden lediglich das Planungsrecht, Abstandsflächen und örtliche Bauvorschriften sowie beantragte Abweichungen geprüft. Die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Anforderungen, wie auch die Vorschriften zur Barrierefreiheit, liegt hier in der Verantwortung der Bauherr\*innen.

Anders bei Sonderbauten. Das sind Vorhaben, die aufgrund ihrer Größe, eines besonderen Gefahrenpotentials, der Vielzahl von Nutzer\*innen oder aufgrund eines besonders schützenswerten Personenkreises im Genehmigungsverfahren vertieft geprüft werden.

Sonderbauten sind in der BayBO aufgelistet. Das sind z. B. Hochhäuser, Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Krankenhäuser, Wohnheime, Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen oder Schulen.

Für einige Nutzungen gibt es zusätzliche Vorschriften in eigenen Verordnungen, den sogenannten Sonderbauverordnungen. Dazu gehören ab einer bestimmten Größe Gast- und Versammlungsstätten (VStättV), Hotels (BStättV) oder Läden (BayVKV).

## Weitergehende Anforderungen bei Sonderbauten

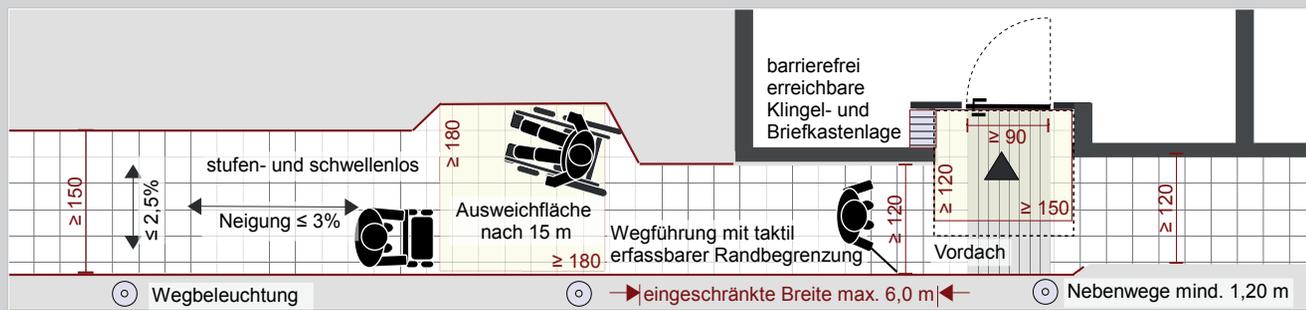
Im Einzelfall und für Vorhaben, die nach BayBO als Sonderbau einzustufen sind, kann die Bauaufsichtsbehörde weitergehende Anforderungen stellen. Sofern nicht bereits in Sonderbauverordnungen Vorschriften zur Barrierefreiheit festgelegt sind, wird sich die LBK an vergleichbaren Standards orientieren. Gegebenenfalls werden die Anforderungen auf den Einzelfall abgestimmt. Dies sollte rechtzeitig mit der Behörde abgeklärt werden.

Studentenwohnheime werden z. B. in der Regel weder als Wohnen im Sinne der Bauordnung noch als öffentlich zugänglich eingestuft. Dennoch ist auch hier die Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Soweit diese Vorhaben Sonderbauten sind, legt die LBK weitergehende Anforderungen fest. Danach müssen mindestens 10% der Zimmer sowie alle Gemeinschaftsräume barrierefrei sein.

## Darstellung der barrierefreien Bereiche im Bauantrag

In den Eingabeplänen zum Bauantrag sind die barrierefreien Bereiche und Wohnungen deutlich und mit der erforderlichen Bemaßung anzugeben. Bei der Ausweisung des Flächenbedarfs ist immer die volle Bewegungsfläche als Quadrat darzustellen. Auf dieser Grundlage führt die LBK neben der Planprüfung von Sonderbauten immer wieder Stichprobenkontrollen vor Ort durch.

Dies gilt auch für Vorhaben, die im Vereinfachten Verfahren genehmigt oder im Genehmigungsverfahren errichtet wurden.



Zugang zum Gebäude

# Wege | Eingang | Rampen

## Anforderungen aus der DIN 18040

Die nachfolgenden Beispiele nennen nur die wichtigsten Vorschriften, die für die Genehmigungsplanung beachtet werden müssen. Sie geben nicht den vollständigen Inhalt der DIN wieder.

### Wege

Der Weg von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zum Gebäudeeingang muss barrierefrei sein. Bei öffentlich zugänglichen Gebäuden gilt dies auch für alle anderen Wege auf dem Grundstück, die für den Besucher- und Benutzerkreis zugänglich sind. Der Hauptweg zum Gebäude muss eine Mindestbreite von 1,50 m aufweisen. Bei Nebenwegen genügt eine Breite von 1,20 m, Wendemöglichkeiten sind dabei vorzuhalten. Ein fester und ebener Bodenbelag ist so zu wählen, dass eine sichere und erschütterungsfreie Nutzung auch mit Rollstuhl oder Rollator gegeben ist.

Spätestens nach 15 m Länge sind Ausweichflächen von mindestens 1,80 m x 1,80 m vorzusehen. Querneigungen dürfen nicht mehr als 2,5 %, Längsneigungen nicht mehr als 3 % Neigung betragen.

Kurze Wegstrecken ohne Querneigung von maximal 10 m können Steigungen von bis zu 6 % aufweisen. Darüber hinaus sind bauliche Rampen nach DIN 18040 Teil 1 und 2 zu errichten.

Ertastbare Randbegrenzungen an den Wegen und taktile erfassbare Bodenbeläge wie Rillen oder Noppen erleichtern blinden oder stark sehbehinderten Personen die Führung. Wege und Zugänge sind mit einer ausreichenden Beleuchtung und durch die Verwendung von kontrastreichen Materialien zu gestalten.

### Eingangsbereich

Durch eine möglichst eindeutige Wegführung und auch hier gute Beleuchtung und kontrastreiche Gestaltung wird der Eingangsbereich auch für sehbehinderte Menschen leicht auffindbar und gut erreichbar.

Sofern eine geneigte Fläche vor dem Eingangsbereich nicht länger als 10 m ist, kann das notwendige Gefälle für die Entwässerung bis zu 4 % betragen. Ansonsten ist eine Längsneigung auf 3 % beschränkt.

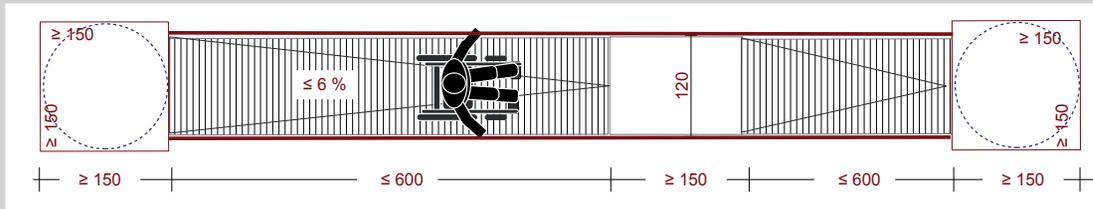
Die Bewegungsfläche vor der Eingangstür muss eben sein, es ist lediglich die für die Entwässerung notwendige Neigung zulässig.

Klingelanlagen, Gegensprechanlagen und Briefkästen sind ebenfalls gut zugänglich und leicht erreichbar zu planen. Dabei ist neben der Höhe auch auf die Funktion nach dem Zwei-Sinne-Prinzip zu achten, also der gleichzeitigen Vermittlung von Informationen für zwei Sinne.

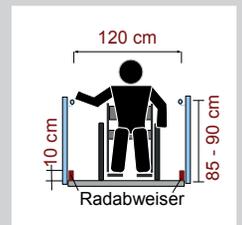
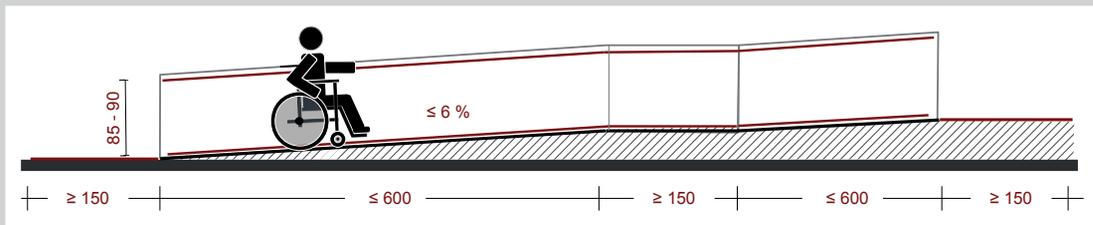


### Rampen

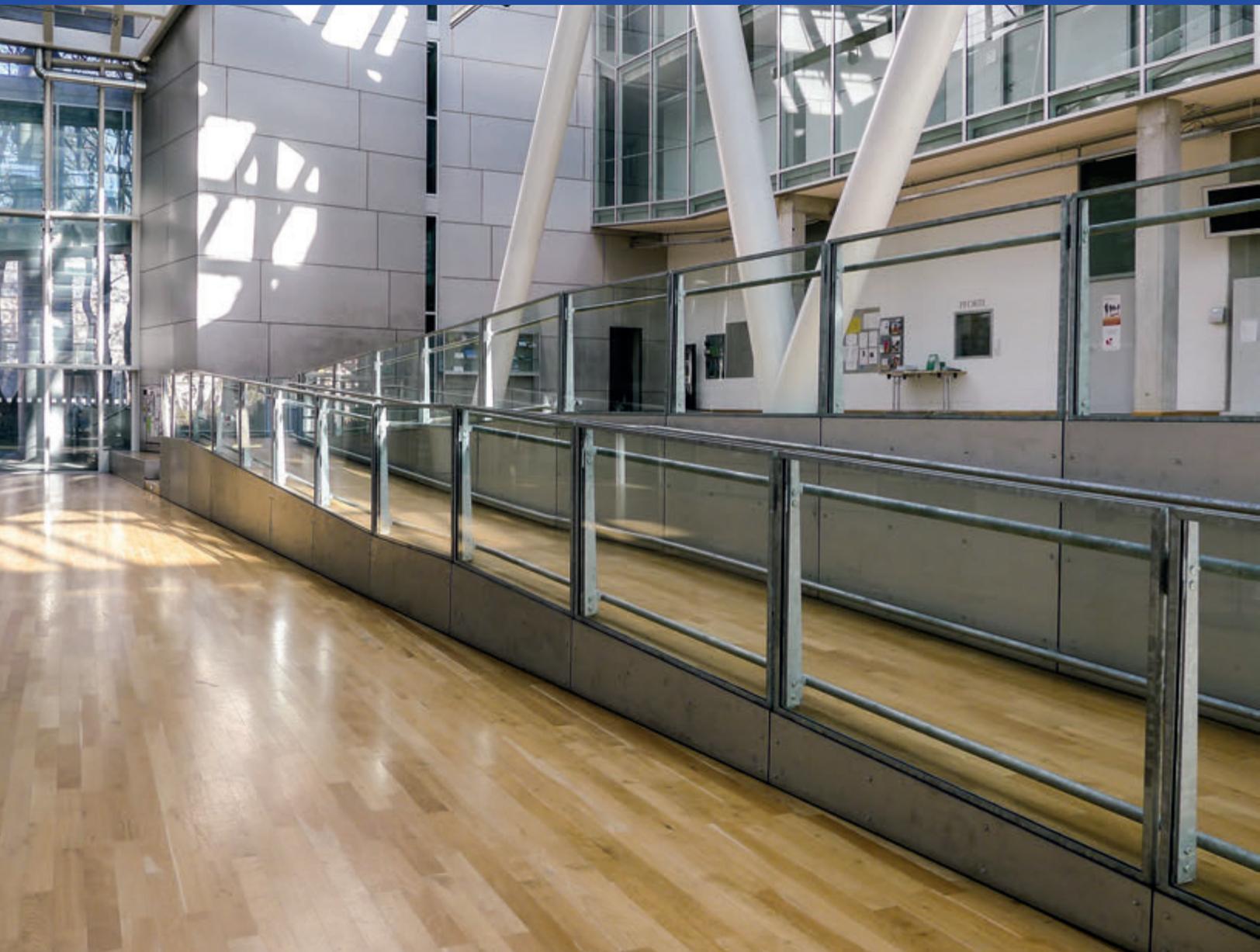
Rampen dürfen eine Steigung von maximal 6 % aufweisen. Auf beiden Seiten müssen sich Handläufe und Radabweiser befinden. Am Anfang und am Ende ist ein Podest, sowie alle 6 m eine ebene Verweilfläche von je mindestens 1,50 m Länge vorzusehen. Der Belag ist griffig und für die Rollstuhlnutzung geeignet zu planen.

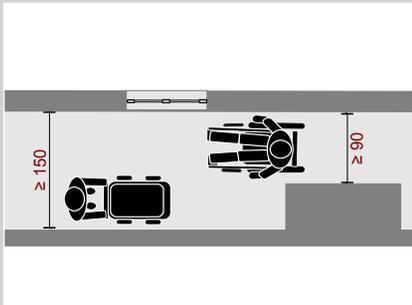


Aufsicht

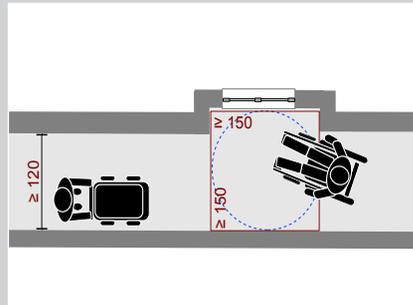


Schnitt

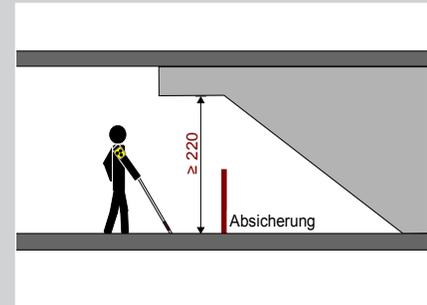




Flurbreite mind. 1,50 m,  
Durchgänge mind. 0,90 m



Flurbreite in Wohngebäuden mind. 1,20 m.  
Ausweichfläche nach max. 15 m



Sicherung der Durchgangshöhe

# Flure

## Flure

Flure in öffentlich zugänglichen Gebäuden müssen mindestens 1,50 m, Durchgänge mindestens 0,90 m breit sein. In Wohngebäuden ist eine Mindestbreite von 1,20 m vorgeschrieben, wobei spätestens nach 15 m eine Bewegungs- und Wendefläche von 1,50 m x 1,50 m vorzusehen ist. Vor Türen ist eine Bewegungsfläche von 1,50 m x 1,50 m zu berücksichtigen.

## Durchgangshöhen

Durchgangshöhen in Verkehrsflächen müssen eine Mindesthöhe von 2,20 m aufweisen. Bereiche, die diese Höhe unterschreiten sind so abzusichern, dass eine Wahrnehmung vor allem von Menschen mit Seheinschränkung sichergestellt ist.

Hinweis:

In Türen und im Verlauf von Treppen sind die üblichen Durchgangshöhen mit mindestens 2,05 m möglich.

## Verkehrssicherheit

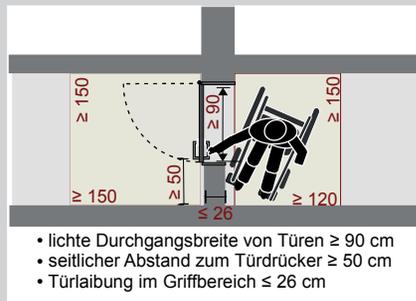
Glasflächen in Verkehrsbereichen sind für Menschen mit Sehbehinderung durch kontrastreiche Sicherheitsmarkierungen zu kennzeichnen.



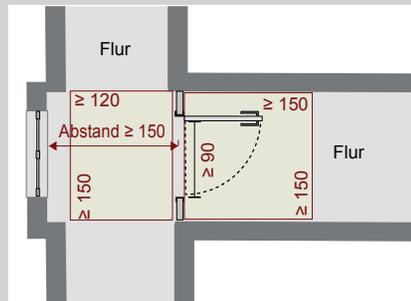
Flur



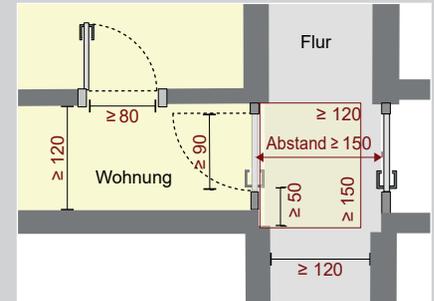
Markierte Glasflächen



Flurtüren,  
Türen in öffentlich zugänglichen Gebäuden



Abstand zu rückwärtigem Bauteil



Eingangstür zur Wohnung

# Türen

## Türen

Damit Türen keine Barrieren darstellen, sind sie so auszuführen, dass sie deutlich wahrnehmbar, leicht zu bedienen und sicher zu passieren sind. Es sind weder Schwellen noch untere Türanschlätze zulässig. Eine Schwelle von maximal 2 cm Höhe ist nur für den Bestand vorgesehen, wenn technisch keine andere Lösung möglich ist. Die Entwässerung vor Türen ist mit entsprechenden Maßnahmen technisch auch ohne Schwelle lösbar.

Können die Türen nicht mit geringem Kraftaufwand geöffnet und geschlossen werden, sind im öffentlich zugänglichen Bereich nach Möglichkeit automatische Türen einzubauen. Auf beiden Seiten der Türen sind ausreichende Bewegungsflächen für Menschen mit Rollstuhl oder Gehhilfen vorzusehen.

Die Durchgangsbreite von Türen beträgt mindestens 0,90 m, die Durchgangshöhe mind. 2,05 m. Für die mit der Durchfahrt verbundene Richtungsänderung ist vor der Tür eine Bewegungsfläche mit 1,50 m x 1,50 m erforderlich.

Damit die Tür auch im Rollstuhl sitzend geöffnet werden kann, ist neben dem Türdrücker seitlich ein Bereich von mindestens 50 cm freizuhalten.

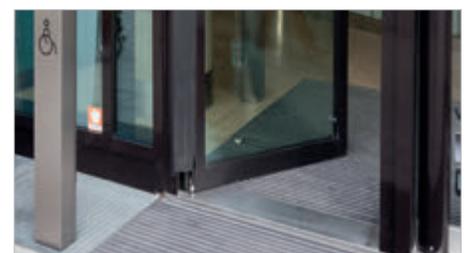
## Wohnungstüren

Die erforderliche Durchgangsbreite der Wohnungseingangstüren beträgt mindestens 90 cm. Außerhalb der Wohnung (Flurseite) ist vor der Tür eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m und seitlich zum Türdrücker ein freier Bereich von mindestens 50 cm herzustellen.

Für Türen innerhalb der Wohnung ist eine lichte Breite von mindestens 80 cm ausreichend. Eine besondere Bewegungsfläche ist hier nicht vorgeschrieben, allerdings müssen Flure innerhalb von Wohnungen eine nutzbare Breite von mindestens 1,20 m aufweisen.



Schwellenlose Wohnungstür



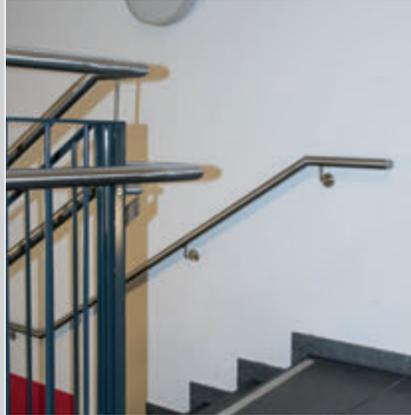
Barrierefreier Zugang



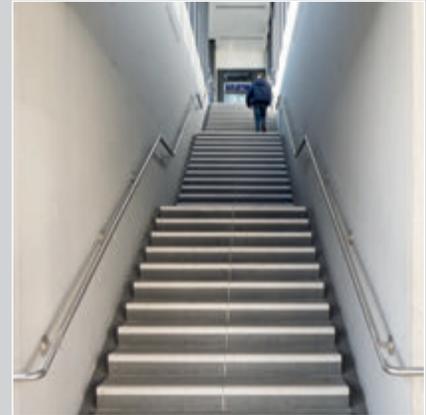
Schwelle als Barriere



abgerundetes Ende eines Handlaufs



zweiter Handlauf unterhalb der Absturzsicherung



Stufenmarkierung

# Treppen und Handläufe

## Stufenmarkierung

Notwendige Treppen in öffentlich zugänglichen Gebäuden müssen grundsätzlich geradlinig verlaufen. Um Stolpergefahren zu vermeiden, sind die Setzstufen geschlossen zu halten und die Trittstufen sollen nicht über die Setzstufen hinausragen. Für Menschen mit Sehbehinderung sind die Stufenvorderkanten kontrastreich zu markieren.

## Handläufe

Auf beiden Seiten der Treppe sind Handläufe anzubringen, bei großer Treppenbreite sind zusätzlich Zwischenhandläufe vorzusehen. Bei einer Neuplanung darf die notwendige Treppenlaufbreite durch Handläufe nicht eingeschränkt werden.

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, die nicht stufenlos erreichbar sind, ist nach BayBO ein zweiter Handlauf erforderlich. Für Treppen zu diesen Wohnungen sind auf beiden Seiten feste, griffsichere Handläufe vorzusehen.

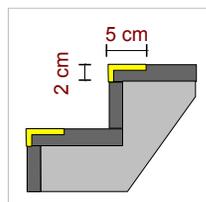
Handläufe sollen in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm angebracht und griffsicher sein. Ein runder oder ovaler Querschnitt sollte einem Durchmesser von 3 cm bis 4,5 cm aufweisen. Um eine durchgängige Führung zu ermöglichen soll die Befestigung von unten, mit einem seitlichen Abstand zur Wand von mindestens 5 cm erfolgen.

Damit ein sicherer Halt, wie auch die Orientierung für blinde und sehbehinderte Menschen sichergestellt ist, dürfen Handläufe am Treppenauge und bei öffentlich zugänglichen Gebäuden auch an den Zwischenpodesten nicht unterbrochen werden. Bei U-förmigen Treppenläufen mit sehr tiefen Zwischenpodesten kann darauf verzichtet werden, den Handlauf auf der Außenseite durchgängig zu führen. Am Anfang und am Ende des Treppenlaufs sind sie noch mindestens 30 cm waagrecht weiter zu führen.

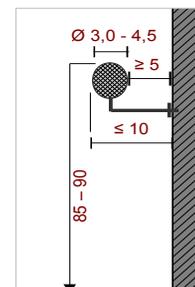
Um Verletzungen zu vermeiden, sollen die Enden der Handläufe nach unten oder zur Wand abgerundet sein.

Bei bestehenden Gebäuden gibt es Erleichterungen. Die Technische Baubestimmung für Treppen (DIN 18065) wurde in Bayern mit der Maßgabe eingeführt, dass bei einem nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die Mindestlaufbreite um 10 cm unterschritten werden kann.

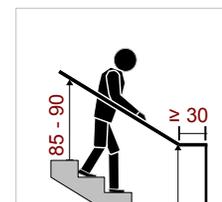
Die Anforderungen der DIN 18040 beziehen sich in Bayern nur auf bauordnungsrechtlich notwendige Treppen. Dennoch sollten auch die übrigen Treppen so weit wie möglich den barrierefreien Anforderungen entsprechen. Planen Sie immer Handläufe auf beiden Seiten ein. Ältere und motorisch eingeschränkte Menschen sind oft darauf angewiesen. Beachten Sie, dass in vielen Bestandsgebäuden auch schon nach früherer Rechtslage zwei Handläufe erforderlich waren. In diesen Fällen kann man sich nicht auf Bestandsschutz berufen. Die Handläufe sind gegebenenfalls nachzurüsten.



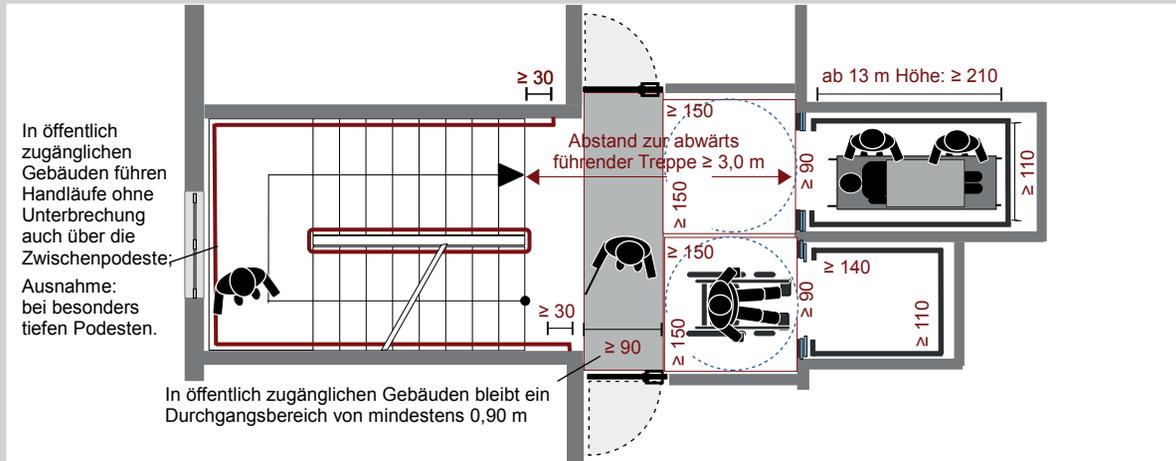
Stufenmarkierung



Handlauf

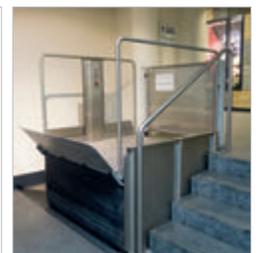
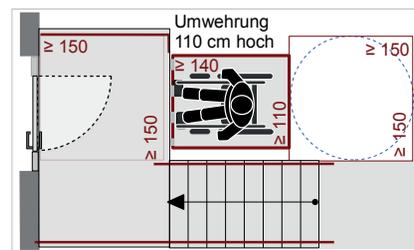


Handlauf am Treppenaende



Treppe und Aufzug

# Aufzüge



In Gebäuden mit mehr als 13 m Höhe sind Aufzüge baurechtlich vorgeschrieben. Davon muss mindestens ein Fahrkorb so groß sein, dass er Kinderwagen, Rollstühle oder Krankentragen aufnehmen kann (1,10 m x 2,10 m). Diese Aufzüge müssen von allen Wohnungen und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreicht werden.

In niedrigeren Gebäuden genügt als barrierefreier Zugang ein Fahrkorb mit einer Grundfläche von 1,10 m x 1,40 m.

Die lichte Durchgangsbreite von Aufzugstüren beträgt mindestens 0,90 m. Vor Aufzügen ist eine ausreichende Bewegungs- und Wartefläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m vorzusehen. Treppen und Podeste sind so anzuordnen, dass notfalls eine Krankentrage transportiert werden kann.

Aufzugstüren dürfen nicht gegenüber abwärts führenden Treppen angeordnet werden. Sind sie dort nicht zu vermeiden, ist ein Abstand von mindestens drei Metern einzuhalten. In öffentlich zugänglichen Gebäuden darf die allgemeine Verkehrsfläche durch die Warteflächen nicht eingeschränkt werden. Dafür ist ein zusätzlicher Durchgang von mindestens 90 cm Breite vorzusehen.

Für eine barrierefreie Nutzbarkeit sind die Befehlsgeber von Aufzugsanlagen DIN-gerecht auszuführen.

## Plattformaufzug

Die DIN sieht keine besonderen Anforderungen für Plattformaufzüge vor. Daher wurde bei der Einführung der DIN für Bayern dieser Punkt eigens geregelt:

*Vertikale Plattformaufzüge sind bei Änderungen baulicher Anlagen für die barrierefreie Erreichbarkeit zur Überwindung von höchstens einem Geschoss zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:*

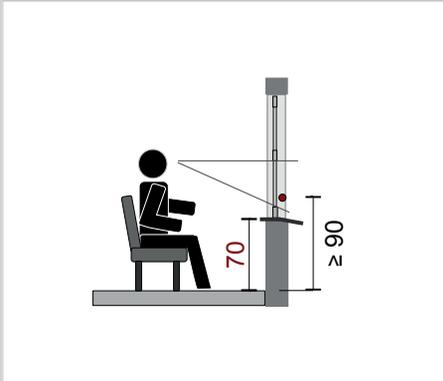
- Die Förderplattform muss mindestens 110 cm x 140 cm groß sein und mindestens 110 cm hoch sicher umkleidet sein (Innenkabine); ein Durchblick muss auch in sitzender Position möglich sein,
- die Nennlast ist auf mindestens 360 kg auszulegen,
- die Benutzbarkeit muss ohne fremde Hilfe und nicht ausschließlich für Rollstuhlnutzer möglich sein und
- die räumlichen Bedingungen außerhalb des Plattformaufzugs sind entsprechend Abschnitt 4.3.5 auszuführen. \*

\* Die Flächen vor dem Zugang müssen, wie bei den übrigen Aufzügen, mindestens 1,50 m x 1,50 m sein. Gegenüber dem Zugang muss eine abwärts führende Treppe mindestens 3,0 m Abstand haben.

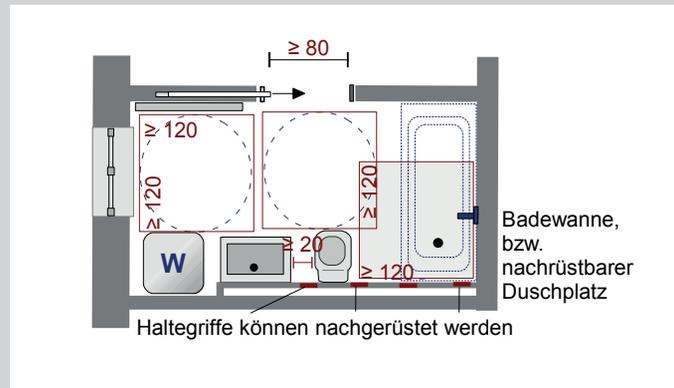


# Wohnungen





Fensterbrüstung



Wohnungsbad

## Wohnungen

Flure innerhalb der Wohnung müssen eine nutzbare Breite von mindestens 1,20 m aufweisen. Die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche sowie der Raum für die Waschmaschine müssen barrierefrei erreichbar sein. In diesen Räumen müssen ausreichende Bewegungsflächen von mindestens 1,20 m x 1,20 m vorhanden sein. Dies gilt insbesondere vor festen Einbauten in der Küche und vor Sanitärusernamekten (WC-Becken, Waschtisch, etc.).

Für mindestens ein Bett muss entlang der Längsseite des Bettes einmal eine 1,20 m und einmal eine 0,90 m tiefe Bewegungsfläche vorhanden sein.

Beachten Sie: in öffentlich geförderten Wohnungen gelten aufgrund der Förderbestimmungen erhöhte Anforderungen.

## Bad

Die Tür zu einem barrierefreien Bad muss nach außen aufschlagen, alternativ ist eine Schiebetüre vorzusehen. Grundsätzlich ist im Bad ein barrierefreier Duschplatz mit der Bewegungsfläche von 1,20 m x 1,20 m anzuordnen. Wird zunächst eine Badewanne aufgestellt, sind neben der erforderlichen Fläche auch der Zu- und Ablauf so zu planen, dass ein späterer Umbau zu einem barrierefreien Duschplatz ohne großen Aufwand durchgeführt werden kann. Wände und Vorwandinstallationen von Sanitärusernamekten sind so auszubilden, dass Haltegriffe und Einstiegshilfen nachgerüstet werden können. Die Dokumentation für eine spätere Montage wird empfohlen.

Bei der Anordnung der Sanitärusernamekten sind die nach DIN vorgeschriebenen seitlichen Mindestabstände auch im Hinblick auf eine Nachrüstung zu beachten.

## Fenster

In jeder Wohnung muss in mindestens einem Aufenthaltsraum ein Fenster den Ausblick in die Umgebung in sitzender Position ermöglichen. Dieses Fenster darf eine Brüstungshöhe von maximal 70 cm über Oberkante Fertigfußboden aufweisen. Zur Sicherheit ist eine Stange oder transparente Absturzsicherung in mindestens 90 cm vorzusehen.

Brüstungen sind so auszubilden, dass sie von Kleinkindern nicht ohne weiteres überklettert werden können.

Das Fenster muss leicht zu öffnen und zu schließen sein.

## Balkon, Terrasse

Eine barrierefreie Erreichbarkeit von Balkon oder Terrasse ist in Bayern gesetzlich nicht gefordert. Nach heutigem Stand der Technik lassen sich aber konstruktive Lösungen finden, die schwellenlose Übergänge auch hier ermöglichen und somit den Freisitz als Teil der Wohnung nutzbar machen.

## Auch auf Nebenanlagen achten

Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen und Mobilitätshilfen müssen leicht erreichbar und gut zugänglich sein. Eine Barrierefreiheit dieser Nutzungen innerhalb des Gebäudes schreibt die BayBO zwar nicht vor, dennoch sollte bei der Planung darauf geachtet werden, dass die wohnbezogenen Nutzungen barrierefrei erreicht und genutzt werden können.

Die Barrierefreiheit notwendiger Nebenanlagen wie Müllbehälter, Abstellräume und der Kinderspielplatz in den Außenanlagen wird durch die DIN 18040 Teil 2 gefordert.



Laden



Durchgang Kasse

# Öffentlich zugängliche Gebäude

## Öffentlich zugängliche Gebäude

Alle Bereiche, in denen ein Besucher- und Benutzerverkehr möglich ist, müssen barrierefrei erreichbar und zweckentsprechend nutzbar sein. Bewegungsflächen auch vor Schaltern, Kassen oder Kontrollzugängen von mindestens 1,50 m x 1,50 m sind zu berücksichtigen. Durchgänge müssen eine nutzbare Mindestbreite von 90 cm haben. Bedienelemente sind gut sichtbar und leicht erreichbar anzuordnen und Service-schalter etc. müssen zur Nutzung aus dem Rollstuhl unterfahrbar sein.

Gefahrenquellen, wie hervorstehende Elemente oder Durchgangshöhen über Verkehrsflächen mit weniger als 2,20 m sind zu vermeiden oder nach dem Zwei-Sinne-Prinzip abzusichern.

Insgesamt ist darauf zu achten, dass sich durch kontrastreiche Gestaltung oder durch tastbare Bodenstrukturen auch sehbehinderte Menschen ohne fremde Hilfe zurechtfinden.

## Induktive Höranlage

In Versammlungs-, Schulungs- und Seminarräumen sollen für hörgeschädigte Menschen Hilfen angeboten werden. Bauseits empfiehlt es sich, eine induktive Höranlage vorzusehen.

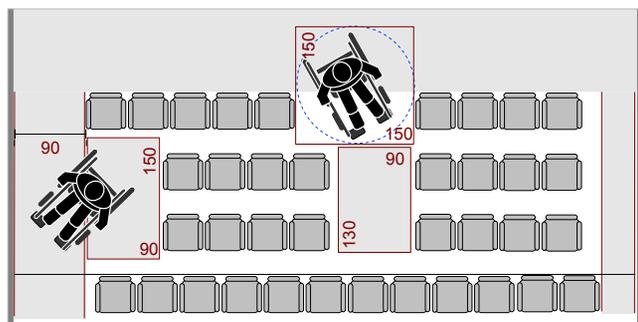


Symbol für Hörhilfen

## Versammlungsräume

In Räumen mit fester Reihenbestuhlung sind 1 %, mindestens aber einer der Besucherplätze für Rollstuhlbenu-tzer\*innen vorzusehen. Die Größe der Fläche für eine Rollstuhlnutzung ist abhängig von der Anfahrbarkeit:

- Wird frontal oder rückwärtig angefahren, ist eine Standfläche von mindestens 1,30 m x 90 cm mit einer vorgelagerten Bewegungsfläche von 1,50 m x 1,50 m vorzusehen.
- Wird seitlich angefahren, muss die Standfläche 1,50 m x 0,90 m groß und eine seitliche Verkehrsfläche mindestens 90 cm breit sein.



Für Versammlungsräume, die mehr als 200 Besucher fassen, sind darüber hinaus die speziellen Regelungen der VStättV zu beachten. Danach müssen mindestens 1% der Besucherplätze (mindestens zwei Plätze) für Personen mit dem Rollstuhl geeignet nutzbar und für je zehn dieser Plätze mindestens eine barrierefreie Toilette vorhanden sein.



### Gaststätten

Alle Bereiche, die den Besucher\*innen zugänglich sind, müssen barrierefrei erreichbar und zweckentsprechend nutzbar sein. Nach DIN 18040 Teil 1 muss mindestens ein Toilettenraum für den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr barrierefrei sein.

Für die Überprüfung der Barrierefreiheit in Gaststätten gibt es in Bayern unterschiedliche Zuständigkeiten. Bei erlaubnispflichtigen Betrieben erfolgt diese im Rahmen des gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Zuständig dafür ist in München der Bereich Gaststättenangelegenheiten im Kreisverwaltungsreferat. Im Übrigen ist die LBK als Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig. Gaststätten mit mehr als 200 Gastplätzen fallen unter die VStättV und müssen die dort festgesetzten Anforderungen an die Barrierefreiheit einhalten.

### Beherbergungsstätten, Hotels

Öffentlich zugängliche Bereiche, wie Empfang, Gäste-WC, Frühstücks- und Gemeinschaftsräume müssen barrierefrei zugänglich und zweckentsprechend nutzbar sein. In Gastzimmern\* müssen sich mindestens 10% der Gästebetten in Räumen befinden, die einschließlich der Sanitärräume den Anforderungen an barrierefreie Wohnungen entsprechen.

In Beherbergungsbetrieben mit mehr als 60 Gästebetten müssen sich darüber hinaus mindestens 1% der Betten in Räumen befinden, die uneingeschränkt für Personen im Rollstuhl nutzbar sind und den erhöhten "R"-Anforderungen der DIN 18040 Teil 2 entsprechen. In diesen Räumen müssen, unter Berücksichtigung der notwendigen Bewegungsflächen für Rollstühle, mindestens zwei Gästebetten aufgestellt werden. Diese Räume können mit den übrigen 10% verrechnet werden.

### Informieren und warnen

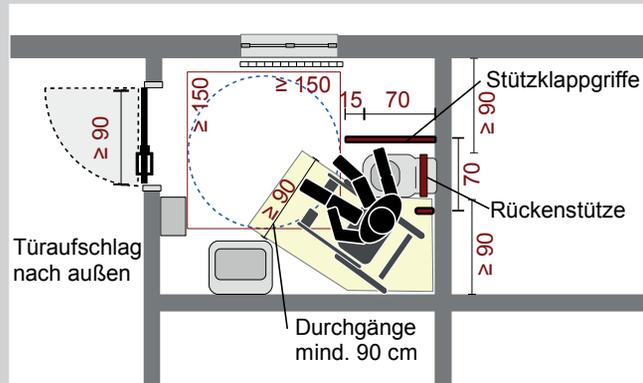
Einige Abschnitte der DIN 18040 Teil 1, wie die über Informations- und Leitsysteme, bzw. über Alarmierung und Evakuierung, nennen keine detaillierten baulichen Lösungen.

Bei der Planung eines Vorhabens sind konkret die Belange von Menschen mit sensorischen und motorischen Einschränkungen einzubeziehen. Ein Brandschutzkonzept muss darstellen, inwieweit eine akustisch und visuell wahrnehmbare Alarmierung vorgesehen ist, insbesondere in den Bereichen, in denen sich Menschen mit Hörbehinderung alleine aufhalten, wie z. B. in Toilettenräumen. Ebenso ist die Evakuierung von Menschen zu beschreiben, die nicht zur Selbstrettung fähig sind. Auch die organisatorischen Maßnahmen sind zu nennen. Bei Sonderbauten und in Betrieben, die in den Geltungsbereich der Versammlungsstättenverordnung (VStättV), der Bayerischen Verkaufsstättenverordnung (BayVKV) oder der Beherbergungsstättenverordnung (BStättV) fallen, ist ein entsprechendes Brandschutzkonzept gesetzlich gefordert.

\* Für Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Gästebetten gilt die BStättV. Eine Anpassung der BStättV in Bayern für die Regelung zur Barrierefreiheit der Gästezimmer ist derzeit in Planung. Bis dahin kann die Muster-Beherbergungsstättenverordnung (MBeVO) als Orientierung dienen. Musterverordnungen werden bundesweit von der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz erlassen und dienen als Richtlinie für die Länderbauverordnungen.  
[www.is-ergebaut.de](http://www.is-ergebaut.de)



Öffentlich zugängliches WC



Öffentlich zugängliches WC - Bewegungsflächen

# Öffentlich zugängliche Toiletten

## Öffentlich zugängliche Toiletten und Sanitärräume

Sind in einem öffentlich zugänglichen Gebäude Toiletten für Besucher\*innen bzw. Benutzer\*innen vorhanden, so ist mindestens eine dieser Toiletten entsprechend der DIN 18040-1 barrierefrei zu gestalten. Das gilt bereits ab der ersten Toilette.

Werden öffentlich zugängliche Duschen eingebaut, zum Beispiel in Sportstätten, Schwimmbädern oder Fitnesscentern, sind barrierefrei nutzbare Duschplätze vorzusehen.

Als zweckentsprechende Umkleidemöglichkeit für mobilitätseingeschränkte Menschen soll hier zusätzlich ein ausreichend großer Raum mit einer Liege ausgestattet werden.



Türgriffe in 85 cm Höhe  
Lichtsteuerung mit Bewegungsmelder

## Anforderung an barrierefreie Toiletten

- Türen dürfen nicht in den Raum aufschlagen und müssen von außen entriegelt werden können
- Höhe der Türgriffe 85 cm
- Bewegungsflächen vor den Sanitärobjekten mindestens 1,50 m x 1,50 m
- Abstand neben dem WC beidseitig mindestens 90 cm zur Anfahrbarkeit mit dem Rollstuhl
- Abstand zwischen Wand und Vorderkante WC 70 cm für einen Wechsel aus dem Rollstuhl
- Rückenstütze und seitliche Stützklappgriffe
- Spülung, bedienbar mit einer Hand oder dem Arm, ohne Veränderung der Sitzposition
- unterfahrbare Waschtische
- Spiegel mit mindestens 1 m Höhe mit Einsicht aus Sitz- und Stehposition
- Notrufanlage, auslösbar vom WC und vom Boden, geeignet auch für blinde Menschen.

Der Notruf ist sowohl zu einem Signal außerhalb des Raumes, als auch zu einer ständig besetzten Zentrale zu leiten.

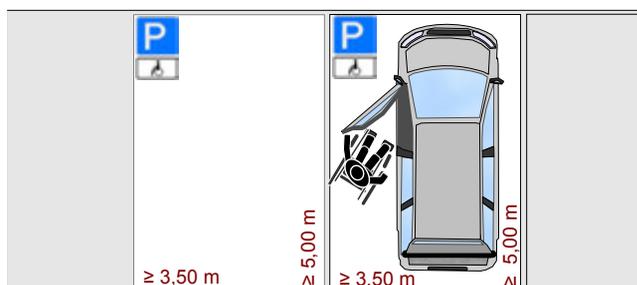


# Pkw Stellplätze

## Pkw-Stellplätze

Pkw-Stellplätze für Menschen mit Behinderung sind entsprechend zu kennzeichnen. Jeder Stellplatz muss mindestens 3,50 m breit und 5 m lang sein. In Tiefgaragen ist die barrierefreie Erreichbarkeit auch im Hinblick auf die Nutzbarkeit von Schranken- und Bedienanlagen sicherzustellen. Schleusen sollen stufenlos passierbar und Türen auf dem Weg zum Aufzug leicht zu öffnen sein. Nach Möglichkeit sollen Stellplätze für Menschen mit Behinderung immer in der Nähe der barrierefreien Zugänge angeordnet werden. Sofern für das Gebäude kein Aufzug erforderlich bzw. vorgesehen ist, sollen die Stellplätze in Abstimmung mit der LBK oberirdisch geplant werden, allerdings ist aus planungsrechtlichen Gründen der Bereich zwischen Gebäude und Straßenbegrenzungslinie (Vorgarten) freizuhalten.

Ist bei einer Nutzung der Einsatz von Kleinbussen zu erwarten, sollten nach DIN 18040 Teil 1 zusätzlich ein Stellplatz mit einer Länge von 7,50 m und einer Breite von 3,50 m sowie einer Mindesthöhe von 2,50 m vorgesehen werden. Dies gilt insbesondere für Situationen wie den Hol- und Bringverkehr an Schulen und Kindertagesstätten oder im Sport- und Veranstaltungsbereich.



## Mindestens 1 % der notwendigen Stellplätze in öffentlich zugänglichen Gebäuden

Die Zahl richtet sich nach den baurechtlich notwendigen Stellplätzen, die für die Besucher\*innen und Benutzer\*innen des Gebäudes erforderlich sind. Bayern hat die DIN 18040 Teil 1 mit der Maßgabe eingeführt, dass mindestens 1% dieser Stellplätze (mindestens ein Stellplatz) für Menschen mit Behinderung vorzusehen sind. Sofern in Verordnungen oder Satzungen eigene Regelungen enthalten sind, gehen diese vor.

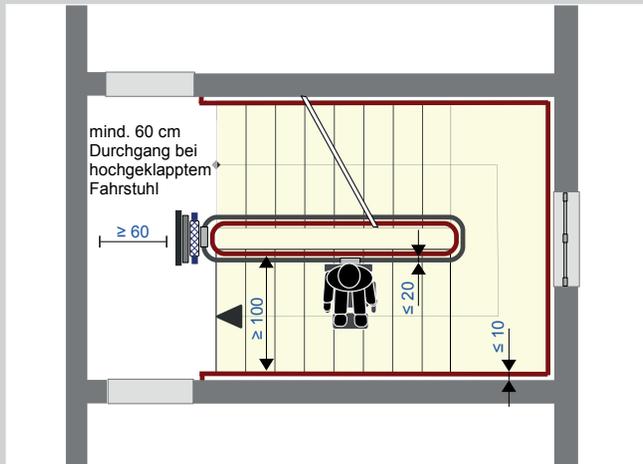
## Mindestens 50 % der Besucherplätze für Rollstuhlbenutzer in Versammlungsstätten

In Versammlungsstätten, die unter die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) fallen, richtet sich die Anzahl der barrierefreien Pkw-Stellplätze nach den notwendigen Besucherplätzen für Rollstuhlbenutzer. Für mindestens die Hälfte dieser vorgeschriebenen Besucherplätze sind Pkw-Stellplätze auszuweisen.

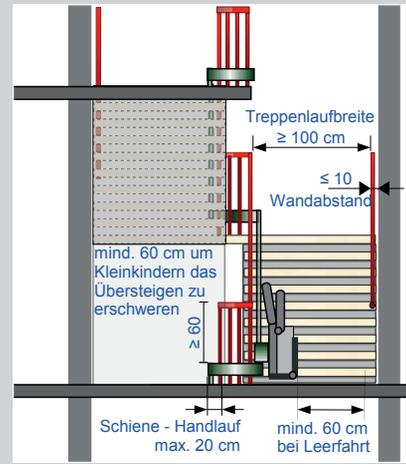
## Mindestens 3 % der Stellplätze in Läden über 2.000 m<sup>2</sup>

Läden mit Verkaufsräumen über 2.000 m<sup>2</sup> fallen unter die Bayerische Verkaufsstättenverordnung (BayVkV). Danach sind mindestens 3 % der notwendigen Pkw-Stellplätze (mindestens ein Stellplatz) entsprechend herzustellen.

Barrierefreie Stellplätze



Treppenlift



Treppenlift Schnitt / Ansicht

# Treppenlift

## Treppenlift

Ein Treppenlift ist oft die einzige Möglichkeit in der eigenen Wohnung bleiben zu können, auch wenn die Beweglichkeit eingeschränkt ist. Bayern hat daher im Rahmen der Einführung der DIN 18065 - Gebäudetreppen besondere Regelungen zum nachträglichen Einbau eines Treppenlifts in bestehende Gebäude bekannt gemacht:

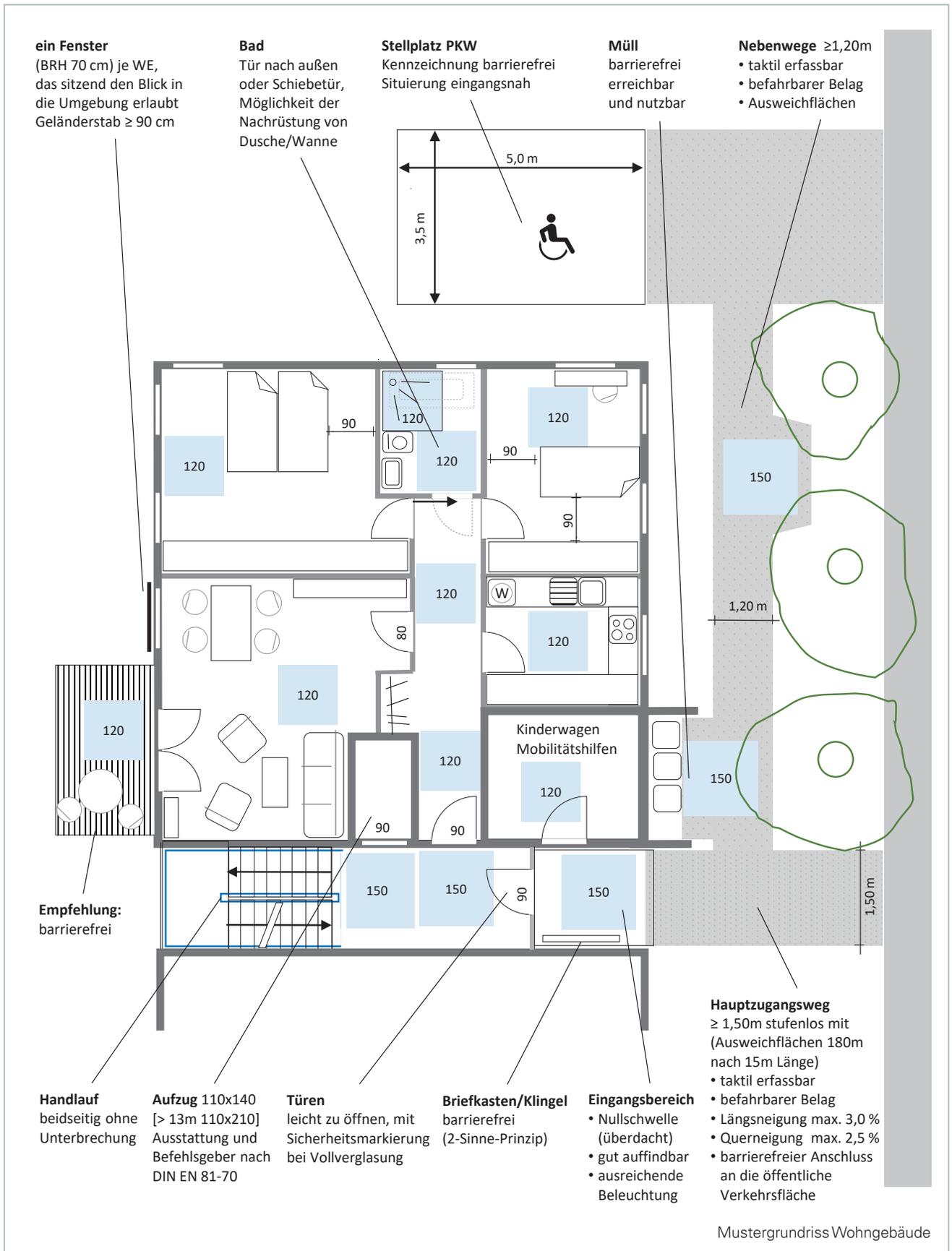
Auszug aus der Liste der technischen Baubestimmungen Anlage 4.2/1 zu DIN 18065 :

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und in Wohnungen.
2. Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenlifts in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:  
Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
  - 2.1 Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
  - 2.2 Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn

die Treppenlauflinie oder der Gehbereich nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.

- 2.3 Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
- 2.4 Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
- 2.5 Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
- 2.6 Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
- 2.7 Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.
3. Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.





# Barrierefrei für alle

## **Bayerische Architektenkammer Beratungsstelle Barrierefreiheit**

Waisenhausstr. 4, 80637 München  
Beratungstelefon 089 139 880- 80  
[www.beratungsstelle-barrierefreiheit.de](http://www.beratungsstelle-barrierefreiheit.de)



## **Bauzentrum München - Beratung Barrierefreies Bauen und Sanieren**

Konrad-Zuse-Platz 8, 81829 München  
Telefonische Anmeldung 089 546 366 0  
E-Mail: [bauzentrum@muenchen.de](mailto:bauzentrum@muenchen.de)  
[www.muenchen.de/bauzentrum](http://www.muenchen.de/bauzentrum)  
>Beratung > kostenfreie Beratung



## **Beratungszentrum Lokalbaukommission**

Blumenstraße 19 / EG, 80331 München  
Telefon: 089 233-96484  
E-Mail: [plan.ha4-beratungszentrum@muenchen.de](mailto:plan.ha4-beratungszentrum@muenchen.de)  
[www.muenchen.de/lbk](http://www.muenchen.de/lbk)  
Die aktuellen Sprechzeiten für eine telefonische  
oder persönliche Beratung finden Sie im Internet.



## **Barrierefreies Bauen - Baurechtliche Informationen**

Informationen der Lokalbaukommission  
[https://stadt.muenchen.de/infos/  
barrierefrei-bauen.html](https://stadt.muenchen.de/infos/barrierefrei-bauen.html)



## **Verein Stadteitarbeit Kompetenzzentrum Barrierefreies Wohnen**

Konrad-Zuse-Platz 11/1. Stock, 81829 München  
Telefon 089 357043-0  
E-Mail: [info@komz-wohnen.de](mailto:info@komz-wohnen.de)  
[www.verein-stadteitarbeit.de/wohnen-im-alter](http://www.verein-stadteitarbeit.de/wohnen-im-alter)



## **Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr**

Texte der DIN 18040 Teil 1 und 2  
sowie die Anlagen Bayern -  
mit Erläuterung zur Anwendung  
[www.stmb.bayern.de](http://www.stmb.bayern.de)  
>Bau >Baurecht und Technik >Bauordnungsrecht  
>Technische und sonstige Bestimmungen



## **Behindertenbeirat München**

Burgstr. 4, 80331 München  
Telefon 089 233-21179  
E-Mail: [behindertenbeirat.soz@muenchen.de](mailto:behindertenbeirat.soz@muenchen.de)  
[www.behindertenbeirat-muenchen.de](http://www.behindertenbeirat-muenchen.de)



## **Wohnungsanpassung**

Information über Anpassungen der Wohnung  
für ein barrierefreies Wohnen zu Hause  
[https://stadt.muenchen.de/infos/  
pflege-wohnungsanpassung.html](https://stadt.muenchen.de/infos/pflege-wohnungsanpassung.html)



**Weitere Informationen im Internet:** [www.nullbarriere.de](http://www.nullbarriere.de)

## Impressum

Herausgeber  
Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
Lokalbaukommission (LBK)  
Zentrale Dienste  
Blumenstraße 28 b  
80331 München

Druck  
Stadtkanzlei  
Gedruckt auf Papier aus 100% Recyclingpapier  
6. Auflage  
Januar 2024  
[www.muenchen.de/lbk](http://www.muenchen.de/lbk)

Diese Informationsbroschüre dient als Information zu baurechtlichen Anforderungen für barrierefreies Bauen und basiert auf der aktuellen Sach- und Rechtslage. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit besteht nicht. Insbesondere können sich Änderungen der rechtlichen Grundlagen bzw. der Rechtsprechung ergeben.

Der Inhalt der Broschüre ist auf der Internetseite mit Vorlesefunktion und als PDF zum Download unter folgender Adresse abrufbar:

<https://stadt.muenchen.de/infos/barrierefrei-bauen.html>





[www.muenchen.de/plan](http://www.muenchen.de/plan)